

Mittelschule Rottenburg a.d.Laaber-Hohenthann

Tel: 08781/94860, Fax: 08781/948612, Mail: verwaltung@gsms-rottenburg.de, Home: www.gsms-rottenburg.de

Erreichbarkeit in Notfällen

Familienname, Vornamen

Geburtsdatum

Klasse

Anschrift

1. Erreichbarkeit des/der Erziehungsberechtigten während der Unterrichtszeit

Um Sie in Notfällen erreichen zu können, benötigt die Schule folgende Angaben, die selbstverständlich vertraulich behandelt werden. Bitte prüfen Sie die folgenden Angaben und korrigieren bzw. ergänzen Sie diese gegebenenfalls:

Erziehungsberechtigter Name	Weiterer Erziehungsberechtigter Name
Erziehungsberechtigter Anschrift	Weiterer Erziehungsberechtigter Anschrift
Erziehungsberechtigter Telefonnummer(n) (Bemerkung)	Weiterer Erziehungsberechtigter Telefonnummer(n) (Bemerkung)
Erziehungsberechtigter Email	Weiterer Erziehungsberechtigter Email
Erziehungsberechtigter Fax	Weiterer Erziehungsberechtigter Fax

2. Zusätzliche Ansprechpartner

Kontaktdaten von Verwandten oder anderen Personen Ihres Vertrauens, die während der Unterrichtszeit angesprochen werden dürfen, sofern Sie selbst nicht erreichbar sind:

Name (Bemerkung)	Telefonnummer, Adresse

3. Ergänzende Hinweise, Bemerkung

Sie werden gebeten, die obigen Angaben, die der Sicherheit Ihres Kindes dienen, gut leserlich einzutragen und an die Klassenleitung zurückzugeben.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Merkblatt über die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen

Es ist Aufgabe der Schule, die Eltern und die volljährigen Schüler im Abstand von etwa zwei Jahren über die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. März 1978 (KMBI I S. 74), geändert durch Bekanntmachung vom 19. September 1983 (KMBI I S. 911), zu unterrichten. Gleichzeitig ist daran zu erinnern, dass Schulunfälle stets unverzüglich bei der Schulleitung gemeldet werden müssen.

Immer wieder kommt es vor, dass Schüler, die bei einem Unfall in der Schule oder auf dem Schulweg (Schulunfall) verletzt worden sind, von Ärzten als Privatpatienten behandelt werden und dass die Betroffenen dann enttäuscht sind, wenn der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nicht den vollen, von ihnen aus gelegten Rechnungsbetrag erstattet. Solche Enttäuschungen können vermieden werden, wenn Eltern und Schüler regelmäßig und eindringlich über die Rechtslage und die zu beachtenden Verhaltensregeln unterrichtet werden.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben nach Eintritt eines Schulunfalls insbesondere Heilbehandlung nach Maßgabe des § 27 SGB VII zu gewähren. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können sie sich auf die Mitarbeit der Ärzte stützen, die dazu auf Grund des zwischen den Spitzenverbänden der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abgeschlossenen sog. "Ärzteabkommens" vom 1. Januar 1956 rechtlich verpflichtet sind. Die zahnärztliche Versorgung ist durch die "Gemeinsame Empfehlung" der Spitzenverbände der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gewährleistet.

Der Arzt, der die erste ärztliche Versorgung leistet, muss, wenn es sich um eine nicht nur geringfügige Unfallverletzung handelt, darauf hinwirken, dass der Verletzte unverzüglich einem sog. Durchgangsarzt (d.s. von den Unfallversicherungsträgern besonders ausgewählte Fachärzte) vorgestellt wird. Der Durchgangsarzt entscheidet, ob die Betreuung durch den erstbehandelnden Arzt oder den Hausarzt ausreicht oder ob eine besondere fachärztliche oder unfallmedizinische Heilbehandlung angezeigt ist. Von der Vorstellung beim Durchgangsarzt sind Unfallverletzte befreit, die in Behandlung genommen werden

- a) von einem Arzt für Chirurgie,
- b) von einem Arzt für Orthopädie bei geschlossenen Verletzungen des Stütz- oder Bewegungsapparats; bei offenen Verletzungen gilt dies nur, wenn der Arzt für Orthopädie als "H-Arzt" zugelassen ist (siehe c),

- c) von einem H-Arzt (einem an der berufsgenossenschaftlichen Heilbehandlung beteiligten Arzt, der hierfür eine besondere Zulassung besitzt). Eine durchgangsärztliche Untersuchung ist bei einem Schulunfall auch dann nicht erforderlich, wenn isolierte Augen- und Hals-, Nasen- bzw. Ohrenverletzungen vorliegen oder wenn die voraussichtliche Dauer der Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr als eine Woche beträgt.

Die Ärzte sind auf Grund des Ärzteabkommens verpflichtet, bei Arbeitsunfällen einschließlich Schulunfällen - unabhängig davon, ob ein Durchgangsarzt eingeschaltet war oder nicht - stets unmittelbar mit dem Unfallversicherungsträger abzurechnen. Grundlage für die Honorierung ärztlicher Leistungen ist die Gebührenordnung für Ärzte - GOÄ - in Verbindung mit den Bestimmungen des Ärzteabkommens.

Erfährt der Arzt nicht, dass es sich um einen Schulunfall handelt, oder geben die Eltern des Schülers oder dieser selbst zu erkennen, dass gleichwohl eine privatärztliche Behandlung gewünscht wird, so ist der Arzt berechtigt, seine Honorarforderung unmittelbar gegenüber den Eltern bzw. dem Schüler geltend zu machen und dabei, wie auch sonst bei Privatpatienten nach wesentlich höheren Sätzen zu liquidieren, als sie für den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gelten. Derartige Privatrechnungen können, nachdem sie beglichen worden sind, dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zur Erstattung vorgelegt werden. Die Träger der Unfallversicherung leisten jedoch Erstattung nur bis zur Höhe des Betrages, der nach dem Ärzteabkommen von ihnen zu zahlen wäre. Dadurch ergeben sich z.T. erhebliche Differenzbeträge, die, soweit sie nicht durch Leistungen privater Krankenversicherungen oder durch Beihilfe gedeckt sind, von den Eltern oder dem Schüler selbst getragen werden müssen.

Wollen Eltern und Schüler eine solche Kostenbelastung vermeiden, ist ihnen anzuraten,

- den behandelnden Arzt oder Zahnarzt oder das in Anspruch genommene Krankenhaus von vornherein unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Schulunfall handelt und dass eine privatärztliche Behandlung nicht gewünscht wird;
- die Begleichung einer dennoch ausgestellten Privatrechnung abzulehnen und den Arzt, den Zahnarzt oder das Krankenhaus an den Träger der Unfallversicherung zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen!

Ihre Schulleitung

(Bitte hier abtrennen und an die Schule zurückgeben.)

Empfangsbestätigung

Betrifft (Name, Familienname des Schülers/der Schülerin):

Klasse:

Wir/Ich habe/n von dem Informationsschreiben über die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen Kenntnis erhalten. Das Merkblatt haben wir abgetrennt.

Krankenkasse, bei der der/der/die Schüler/in mit - versichert ist:

Ort:

Datum:

Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten:

**Grundschule Rottenburg
Mittelschule Rottenburg-Hohenthann**

Josef-Wiesmüller-Str. 1
84056 Rottenburg a. d. Laaber

Tel.: +49 (0)8781 94860 Fax: +49 (0)8781 948612
E-Mail: verwaltung@gsms-rottenburg.de
Internet: www.gsms-rottenburg.de



**Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten
(einschließlich Fotos)**

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprjekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre / Eure Einwilligung einholen.

Heidi Wargitsch
(Schulleiterin)

Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin / des Schülers

Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein:

Bitte ankreuzen oder streichen!

- örtliche Tagespresse (mit Internetpräsenz)
- World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule www.gsms-rottenburg.de

Siehe hierzu den Hinweis unten!

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleiterin / dem Schulleiter mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

[Ort, Datum]

und

[Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten]

[ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift der Schülerin / des Schülers]

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit von beliebigen Personen abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern, zu anderen Zwecken verwenden oder an andere Personen weitergeben.

**Grundschule Rottenburg
Mittelschule Rottenburg-Hohenthann**

Josef-Wiesmüller-Str. 1
84056 Rottenburg a. d. Laaber

Tel.: +49 (0)8781 94860 Fax: +49 (0)8781 948612
E-Mail: verwaltung@gsms-rottenburg.de
Internet: www.gsms-rottenburg.de



Das Sorgerecht für

ist wie folgt geregelt:

- Mutter alleine #
- Vater alleine #
- Vater und Mutter gemeinsam #
- folgende Person #: _____
- Eltern getrennt lebend
- geschieden # _____
- _____

Eine Kopie der Sorgerechtsregelung liegt in Kopie bei.

Rottenburg, _____

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Unterschrift Lehrkraft